

AZ: 3261/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über Reparaturkosten, die dem Beschwerdeführer nach der Umstellung der Versorgung von L-Gas auf H-Gas durch die Beschwerdegegnerin entstanden sind.

Die Beschwerdegegnerin stellte die Gasversorgung in ihrem Netz am 27.04.2021 auf die Gasqualität H-Gas um. Für die Gasheizung des Beschwerdeführers hatte sie die Umrüstung für den 26.05.2021 angekündigt. Nachdem der Beschwerdeführer mehrfach beim Anfahren der Heizung laute Geräusche vernommen hatte, beauftragte er eine Fachfirma mit der Störungsbeseitigung. Diese stellte die Abgaswerte neu ein. Die Kosten hierfür möchte der Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin ersetzt haben.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Störung seiner Heizung sei unmittelbar im Zusammenhang mit der Änderung der Gasqualität aufgetreten. Die Beschwerdegegnerin hätte aus seiner Sicht die Heizung umrüsten müssen, bevor sie anderes Gas einspeiste. Die Heizung sei regelmäßig, zuletzt im Jahr 2020 gewartet worden. Der von ihm beauftragte Monteur habe deshalb auch keine Wartungsarbeiten ausgeführt, sondern nur die Störung durch das H-Gas beseitigt. Weil er erst durch den Monteur von der vorzeitigen Gasumstellung erfahren habe, habe er die Beschwerdegegnerin nicht von den aufgetretenen Problemen informiert.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin Installateur-Kosten in Höhe von 132,09 EUR.

Die Beschwerdegegnerin lehnt es ab, die Kosten zu erstatten.

Sie ist der Auffassung, sie habe keine Fehler bei der Umstellung gemacht. Der Zeitpunkt der Anpassung hänge vom jeweiligen Gerätetyp ab und gehe aus den Anweisungen des Herstellers hervor. Bei dem Gasverbrauchsgerät des Beschwerdeführers handele es sich um ein Modell, welches anders als andere Geräte erst nach der Schaltung auf H-Gas eingestellt werden könne. Nach den Herstellervorgaben aus der DVGW-Datenbank sei ein Zeitfenster von sechs Wochen für die Umstellung vorgesehen. Mit der Umrüstung am 26.05.2021 habe sie sich an diese Vorgaben gehalten. Für den ordnungsgemäßen Zustand der Gasgeräte einschließlich aller Wartungsarbeiten sei der Kunde selbst verantwortlich. Auf der vom Beschwerdeführer eingereichten Rechnung seien Positionen für Wartung aufgeführt. Schäden könnte die Beschwerdegegnerin zudem nicht verursacht haben, weil ihre Mitarbeiter vor dem 26.05.2021 nicht an der Heizung gearbeitet hätten. Schlussendlich habe der Beschwerdeführer ihr die Störung nicht gemeldet, so dass sie selbst keine Möglichkeit zur Abhilfe gehabt habe.

II.

Die Beteiligten sollten sich dahingehend einigen, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer die Hälfte der Reparaturkosten ersetzt. Die Schlichtungsstelle hält insoweit an ihrem Einigungsvorschlag fest.

Im Schlichtungsverfahren können keine Zeugen vernommen oder Sachverständige angehört werden. Es kann daher nicht abschließend geklärt werden, warum die Heizungsanlage des Beschwerdeführers nach der Änderung der Gasqualität nicht störungsfrei funktionierte.

Die Schlichtungsstelle geht zwar davon aus, dass der Beschwerdeführer am 05.05.2021 keine Wartungsarbeiten ausführen ließ, sondern dass die Fachfirma tatsächlich nur die Störung beseitigt hat. Soweit auf der Rechnung unter Position 1 der Begriff „Wartung/Kundendienst“ aufgeführt ist, dürfte es sich nur um eine Standardformulierung des elektronischen Rechnungsprogramms handeln. Ein Zuschlag für „Reinigungsmaterial“ von 2,00 EUR führt ebenfalls nicht dazu, dass hier zwingend von einem Wartungsauftrag auszugehen wäre. Es dürfte sich vielmehr um geringfügige Reinigungen gehandelt haben, wie sie im Zusammenhang mit der Abgasüberprüfung und -Einstellung anfallen können. Die Heizungsanlage war ausweislich der Rechnung vom 28.08.2020 zuletzt am 25.08.2020 gewartet worden.

Der Erstattungsanspruch ist auch nicht bereits deshalb ausgeschlossen, weil der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin nicht von der Störung unterrichtet und ihr eine Gelegenheit zur Beseitigung geben hatte, bevor er selbst eine Fachfirma beauftragte. Der Beschwerdeführer wendet ein, er habe nicht gewusst, dass ab dem 27.04.2021 bereits H-Gas eingespeist worden sei. Die Beschwerdegegnerin trägt vor, sie habe den Beschwerdeführer in einem Schreiben vom 21.04.2019 darauf hingewiesen, dass ab dem 20.04.2021 mit der Umstellung gerechnet werden müsse. Bei einem so großen zeitlichen Abstand kann eine solche Information leicht aus dem Bewusstsein geraten. Der Beschwerdeführer ist im Zusammenhang mit der Ankündigung der Umrüstung für Mai 2021 offenbar nicht erneut auf die vorherige Umstellung hingewiesen worden.

Der Vortrag der Beschwerdegegnerin, das Heizungsmodell des Beschwerdeführers sei ausdrücklich für eine Umrüstung erst nach der Umstellung der Gasqualität vorgesehen, ist damit jedoch nicht widerlegt. Die Schlichtungsstelle hat keine Anhaltspunkte dafür und insbesondere keine Datengrundlage, um die Aussagen aus der Herstellerdatenbank anzuzweifeln. Hätte die Beschwerdegegnerin die Heizungsanlage bereits vor der Umstellung auf H-Gas umgerüstet, hätte diese eine gewisse Zeit bereits umgerüstet auf H-Gas noch mit L-Gas betrieben werden müssen. Es ist nachvollziehbar, dass die Beschwerdegegnerin unmöglich alle Gasgeräte oder auch nur eine sehr große Zahl von Gasgeräten im betroffenen Gebiet am Tag der Gasumstellung selbst umrüsten kann. Dies wäre nicht umsetzbar. Wenn jedoch das Heizungsmodell des Beschwerdeführers auf keinen Fall umgerüstet auf H-Gas noch mit L-Gas betrieben werden kann oder darf, dann ist es nicht zu beanstanden, dass die

Beschwerdegegnerin die Umrüstung der Anlage für einen Termin vier Wochen nach der Gasumstellung vorgesehen hatte.

Eine Pflichtverletzung könnte sich vorliegend allein aus dem Umstand ergeben, dass die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer nicht noch einmal zeitnah vor der Umstellung auf denkbare Probleme hingewiesen hat. Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in diesem Fall umgehend, nachdem die Störgeräusche aufgetreten waren, die Beschwerdegegnerin kontaktiert hätte. Wenn die Beschwerdegegnerin gegen den Erstattungsanspruch jetzt einwendet, sie habe keine eigene Möglichkeit gehabt, Abhilfe zu schaffen, dann hätte der Beschwerdeführer die Zusatzkosten wohl vermeiden können, wenn die Beschwerdegegnerin die Abgaswerte der Heizung nach der Gasumstellung selbst neu eingestellt hätte.

Wegen der verbliebenen Unklarheiten sollten die Beteiligten sich im Interesse einer gütlichen Einigung auf den hälftigen Betrag verständigen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin erstattet dem Beschwerdeführer für die Reparaturen vom 05.05.2021 einen Betrag in Höhe von 66,00 EUR.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 16.09.2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann